

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Baugesetz und das Steiermärkische Feuerungsanlagenengesetz geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes

Das Steiermärkische Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird den Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.*
2. *Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:*

„§ 4a

Begriffbestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (§ 118a)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz und in der anzuwendenden Richtlinie (§ 43b) folgende Bedeutung:

1. Außeninduzierter Kühlbedarf (KB*): Kühlbedarf, bei dessen Berechnung die inneren Wärmelasten und die Luftwechselrate null zu setzen sind (Infiltration n_x wird mit dem Wert 0,15 angesetzt).
2. Charakteristische Länge (l_c): Ein Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes.
3. Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die dem Heizsystem und allen anderen energietechnischen Systemen zugeführt werden muss, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf sowie die erforderlichen Komfortanforderungen an Belüftung und Beleuchtung decken zu können, ermittelt an der Systemgrenze des betrachteten Gebäudes.
4. Energieausweis: Ein gemäß der Richtlinie des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Verbindung mit dem Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ (§ 43b) erstellter Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes.
5. Heizenergiebedarf (HEB): Jener Teil des Endenergiebedarfs, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist.
6. Heizgradtagzahl (HGT): Jährliche Heizgradtage $HGT_{12/20}$.
7. Heiztechnikenergiebedarf: (HTEB): Verluste des Heiztechniksystems.
8. Heizwärmebedarf (HWB): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.
9. Heizwärmebedarf (HWB*): Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude, wobei für die Luftwechselrate, die inneren Wärmelasten (ohne Berücksichtigung der Beleuchtung) die Bestimmungen für Wohngebäude herangezogen werden.
10. Klimaanlage: Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt werden kann.
11. Konditionierte Brutto-Grundfläche (BGF): Fläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800 (Detailfestlegungen gemäß Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, § 43b).
12. Konditionierte Gebäude: Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet wird; als konditionierte Gebäude können Gebäude als Ganzes oder Teile des Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden.

13. Konditionierte Netto-Grundfläche (NGF): Fläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800 (Festlegungen gemäß Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, § 43b).
14. Konditioniertes Bruttovolumen (V): Volumen entsprechend der Definition des Brutto-Rauminhaltes in der ÖNORM B 1800 (Detailfestlegungen gemäß Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“, § 43b).
15. Kühlbedarf (KB): Wärmemenge, die den konditionierten Räumen entzogen werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.
16. Nicht-Wohngebäude: Gebäude, die nicht überwiegend zum Wohnen genutzt werden.
17. Reihenhaushaus: Gebäude mit mehr als zwei unmittelbar aneinander gebauten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten selbstständigen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche und mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien für jede Wohnung bzw. Betriebseinheit. Für die Einstufung in eine Gebäudeklasse gemäß dieser Richtlinie ist jede Wohnung bzw. Betriebseinheit hinsichtlich des Fluchtniveaus gesondert zu betrachten.
18. Sonstige konditionierte Gebäude: Gebäude, die weder als Wohngebäude noch als Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 11 gemäß der Richtlinie des Österreichischen Instituts für Bautechnik (§ 43b) genutzt werden.
19. Umfassende Sanierung: Zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an Gebäuden mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 1000 m², wenn deren Gesamtbaukosten (Bauwerkskosten, Honorare und Nebenkosten) 25% des Bauwertes (ohne Berücksichtigung des Bodenwertes und der Außenanlagen) übersteigen, oder wenn zumindest 25% der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, oder wenn zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil instand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Haustechniksystem. Der Bauwert ist die Summe der Werte der baulichen Anlagen. Bei seiner Ermittlung ist in der Regel von den Gesamtkosten auszugehen und von diesen die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Sonstige Wertänderungen und wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind nicht zu berücksichtigen.
20. Verkaufsstätten: Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.
21. Wärmespeichersystem: Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.
22. Wärmeverteilssystem: Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.
23. Wohngebäude: Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.“

3. § 19 Z. 1 lautet:

- „1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie umfassende Sanierungen;

4. § 23 Abs. 1 Z. 8 lautet:

- „8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz :

- a) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 6 in Verbindung mit den Richtlinien und technischen Regelwerken gemäß § 43b;
- b) gegebenenfalls den Energieausweis gemäß § 43a (insoweit der Energieausweis einzelne Anforderungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 6 in Verbindung mit den Richtlinien und technischen Regelwerken gemäß § 43b berücksichtigt, entfällt der diesbezügliche gesonderte Nachweis nach lit. a);
- c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 6 lit. c berücksichtigt werden;“

5. § 43 Abs. 2 Z. 6 lautet:

- „6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

- a) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen

Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

- b) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs. 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf
 - ba) Art und Verwendungszweck des Bauwerks,
 - bb) Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden,
 - bc) die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.
- c) Bei der Errichtung neuer Bauwerke (Neubauten) mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1000 m² müssen alternative Systeme eingesetzt werden, sofern dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Alternative Systeme sind insbesondere
 - ca) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern,
 - cb) Kraft-Wärme-Koppelanlagen,
 - cc) Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung und
 - cd) Wärmepumpen.
- d) Gemäß den Bestimmungen des § 43a ist ein Energieausweis zu erstellen.“

6. Nach § 43 werden folgende §§ 43a und 43b eingefügt:

„§ 43a Energieausweis

(1) Bei Neubauten von Gebäuden und bei umfassenden Sanierungen von Gebäuden ist ein Energieausweis nach Maßgabe der Richtlinien und technischen Regelwerke gemäß § 43b zu erstellen.

(2) In Gebäuden mit öffentlichem oder bedingt öffentlichem Charakter mit einer Gesamtnutzfläche von über 1000 m², für die nach Abs. 1 ein Energieausweis zu erstellen ist, ist der Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen. Zu den Gebäuden mit öffentlichem oder bedingt öffentlichem Charakter zählen insbesondere Büro- und Verwaltungsgebäude, Unterrichtsgebäude, Krankenhäuser, Pflegeheime, Pensionen, Hotels, Gaststätten, Veranstaltungsstätten, Sportanlagen, Gebäude des Groß- und Einzelhandels.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises ist auf zehn Jahre beschränkt. Sie kann allerdings nach Prüfung durch den Ersteller oder einen fachlich Gleichwertigen um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden, sofern keine Änderungen getroffen wurden, die die Gesamtenergieeffizienz beeinflussen, oder geänderte gesetzliche Kriterien vorliegen.

(4) Der Energieausweis ist von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten, einer akkreditierten Prüfstelle oder einer Person, die durch eine Zertifizierungsstelle im Sinne des Steiermärkischen Akkreditierungsgesetzes zertifiziert wurde, auszustellen oder zu verlängern. Diese Personen bzw. Stellen haben für die Ausübung ihrer Tätigkeit beim Österreichischen Institut für Bautechnik die Zuteilung einer Registrierungsnummer unter Anschluss entsprechender Unterlagen zu beantragen. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat diese Personen bzw. Stellen, denen eine Registrierungsnummer zugeteilt wurde, in einem Verzeichnis zu führen.

(5) Wer einen Energieausweis ausstellt, hat die Daten des Energieausweises in der mit der Verordnung gemäß § 43b Abs. 2 festgelegten Form an die Statistik Austria über den dafür vorgesehenen Zugang unverzüglich zu übermitteln. Das Amt der Landesregierung kann die nicht personenbezogenen Daten des Energieausweises automationsunterstützt verwenden, soweit dies zur Verfolgung energiepolitischer Ziele notwendig ist.

(6) Personen bzw. Stellen gemäß Abs. 4, die ihre Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt haben oder gegen die Pflichten ihres Amtes verstoßen, sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik aus dem Verzeichnis gemäß Abs. 4 zu streichen, wodurch Ihnen die Registrierungsnummer aberkannt wird. Hat ein Sachverständiger gegen Amtspflichten verstoßen, so ist eine neuerliche Zuteilung einer Registrierungsnummer und Aufnahme in das Verzeichnis frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Form des Energieausweises erlassen.

§ 43b
Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik

(1) Den im § 43 Abs. 2 Z. 6 festgelegten bautechnischen Anforderungen wird entsprochen, wenn die Richtlinien und technischen Regelwerke betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegeben und gemäß Abs. 2 für verbindlich erklärt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Landesregierung hat die Richtlinien und technischen Regelwerke gemäß Abs. 1 durch Verordnung für verbindlich zu erklären. Die Richtlinien und technischen Regelwerke sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. In der Verordnung ist auf die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung hat die mit der Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegten Erfordernisse an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(4) Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen von den Richtlinien und technischen Regelwerken gemäß Abs. 1 zulassen, wenn der Bauwerber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei der Anwendung der Richtlinien und technischen Regelwerken erreicht wird.“

7. *Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:*

„§ 63a
Klimaanlagen, wiederkehrende Überprüfungen

(1) Der Betreiber von Klimaanlagen mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 12 kW ist verpflichtet, diese einmal jährlich gemäß Abs. 2, alle drei Jahre gemäß Abs. 3 und alle zwölf Jahre gemäß Abs. 4 auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Der Betreiber einer Klimaanlage ist ferner verpflichtet, die Überprüfungsbefunde aufzubewahren und dem Sachverständigen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die jährlich durchzuführende Überprüfung hat folgende Leistungen zu umfassen:

1. Sichtprüfung;
2. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere Einstellung der Regelthermostate;
3. Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren.

(3) Die alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zur Überprüfung nach Abs. 2 folgende Leistungen zu umfassen:

1. Erhebung grundlegender Anlagedaten, z.B. Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage;
2. Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen, Untersuchung der tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des Kühlbedarfes und des aktuellen Gebäudezustandes;
3. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage durch:
 - a) Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen,
 - b) Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion, Verschleiß und Dichtheit,
 - c) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeabführung im Freien (z.B. luftgekühlte Kondensatoren),
 - d) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeaustauscher (Verdampfer bzw. analog dazu Kaltwasser – Kälte-träger / Luftkühler) in der Kälteanlage,
 - e) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung in behandelten Räumen,
 - f) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten und zugehörigen Luftleitungen,
 - g) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten an Außenlufteinlässen;
4. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Regelthermostate sowie der Druckschalter für die Kondensatoren (Optimierung der Regelung des Kondensationsdruckes);

5. Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
6. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem bedungenen Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlagen auf Undichtheit.

(4) Die alle zwölf Jahre durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zu den Überprüfungen nach Abs. 2 und Abs. 3 folgende Leistungen zu umfassen:

1. Messung der Stromaufnahme;
2. Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;
3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Kühlbedarfs des Gebäude bzw. des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;
4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:
 - a) Bereitstellung der Energie,
 - b) Verteilung,
 - c) Abgabe (direkt oder indirekt),
 - d) Emissionsbetrachtung (CO₂).

(5) Der Sachverständige hat über die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfung einen schriftlichen Überprüfungsbericht auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung

1. nach Abs. 2 Angaben zum überprüften Gebäude und zum Prüfer, die Liste der bereitgestellten Unterlagen, Angaben zu den überprüften Anlagen, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsberichtes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu der zum Erreichen des gewünschten Innenraumklimas erforderlichen Luftmenge der Anlage bei integrierter Lüftung, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte, Eignung der installierten Regeleinrichtungen, deren Einstellungen und unterbreitete Verbesserungsvorschläge, Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
3. nach Abs. 4 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsberichtes für die Überprüfung nach Abs. 2 und Abs. 3 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.

Ein Gleichstück des Überprüfungsberichtes ist vom Sachverständigen der Behörde zu übermitteln.

(6) Der Betreiber der Klimaanlage ist verpflichtet, im Überprüfungsbericht aufgezeigte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde dem Betreiber der Klimaanlage entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen.

(7) Sachverständige für die wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlagen sind:

1. akkreditierte Stellen,
2. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes,
3. Ziviltechniker und technische Büros mit entsprechender Befugnis,
4. jene Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Überprüfung von Klimaanlagen befugt sind und somit über die Grundbegriffe der Kältetechnik verfügen,

jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse.“

8. *Nach § 118 wird folgender § 118a eingefügt:*

**„§ 118a
Gemeinschaftsrecht**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, (ausgenommen Artikel 8), umgesetzt.“

9. Nach § 119d wird folgender § 119e eingefügt:

**„§ 119e
Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr.“**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.“

10. Dem § 120a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, die Einfügung des § 4a, die Änderung der §§ 19 Z. 1, 23 Abs. 1 Z. 8 und 43 Abs. 2 Z. 6, die Einfügung der §§ 43a, 43b, 63a, 118a und 119e durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

**Artikel 2
Änderung des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes**

Das Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz, LGBl. Nr. 73/2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird den Änderungen durch dieses Gesetz angepasst.

2. § 1 lautet:

**„§ 1
Geltungsbereich“**

Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen sowie die Anforderungen für das Errichten und den Betrieb von Feuerungsanlagen und Heizungsanlagen.“

3. Nach § 2 Z. 12 wird folgende Z. 12a eingefügt:

„12a. Heizungsanlage: Gesamtheit der Anlagenteile, die der Wärmeversorgung dienen (Feuerungsanlage, Wärmeverteilungs- und Abgabesystem).“

4. § 22 Abs. 5 Z. 5 lautet:

„5. die Art und die Zahl der Überprüfungen von Feuerungsanlagen und Heizungsanlagen in Abhängigkeit von ihrer Nennwärmeleistung auf ihre Betriebswerte, die anzuwendenden Messmethoden, Messgeräte und die Daten, die mindestens im Prüfprotokoll enthalten sein müssen sowie über die Art der Kalibrierung der Messgeräte und sonstige zur Kalibrierung berechnete Personen und Einrichtungen und die Kontrolle des verfeuerten Brennstoffes.“

5. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a
Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen“**

(1) Zur Inspektion von Heizungsanlagen dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur folgende unabhängige Fachunternehmen oder -personen herangezogen werden:

1. Sachverständige gemäß § 25, die zusätzlich eine einschlägige Ausbildung oder Schulung auf dem Gebiet der effizienten Nutzung von Energie in Heizungsanlagen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erlangung von Grundkenntnissen über die energetische Sanierung von Gebäuden absolviert haben;

2. Energieberater, soweit sie die Voraussetzungen für Sachverständige gemäß § 25 erfüllen und eine anerkannte Ausbildung auf folgenden Gebieten nachweisen können:

- a) vereinfachte Ermittlung und Abschätzung (zB Tabellenverfahren) der Gebäudeheizlast und des Heizwärmebedarfs in Abhängigkeit von Gebäudegröße und -alter,

- b) Berechnung der Gebäudeheizlast nach den Regeln der Technik,
- c) Ermittlung des Heizwärmebedarfs nach den Regeln der Technik,
- d) Bestimmung von Wirkungs-/Nutzungsgraden von Heizungsanlagen einschließlich der Warmwasserbereitung und des Verteilsystems nach den Regeln der Technik sowie deren Abschätzung (Tabellenverfahren),
- e) Interpretation von Energieträger-Verbrauchsdaten: Einfluss des Nutzerverhaltens und von Klimaschwankungen auf den Energieverbrauch,
- f) Abschätzung von Energieeinsparpotenzialen sowie der Kosten-Nutzen-Relation von bau- und heizungstechnischen Sanierungsmaßnahmen,
- g) Erfordernisse für Betrieb und Wartung der Heizungsanlage,
- h) rechtliche Anforderungen für Heizungsanlagen und Gebäude.

(2) § 25 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.“

6. *Im § 34 Abs. 1 Z. 3 wird der am Satzende befindliche Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 34 Abs. 1 wird folgende Z. 4 angefügt:*

„4. Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65, (teilweise hinsichtlich Artikel 8 und Artikel 10).

7. *Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:*

**„§ 36
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 1, die Einfügung des § 2 Z. 12a, die Änderung des § 22 Abs. 5 Z. 5, die Einfügung der §§ 25a und § 34 Abs. 1 Z. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“